

**Piratenpartei Deutschland**  
Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 09.12.2013  
AZ: LSG-NRW-2013-027-1

**Urteil**  
in dem Verfahren

XXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Mitgliedsnummer XXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

XXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Vertreter des  
Landesvorstands des Landesverbandes NRW  
Piratenpartei Deutschland  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

und

XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Landesschatzmeisterin  
und Mitglied des Landesvorstands des Landesverbandes NRW  
Piratenpartei Deutschland  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

hat das Landesschiedsgericht NRW durch die Richter Melano Gärtner, Sandra Pauen und Christian Degen in seiner Sitzung am 02.12.2013 und im Umlaufbeschluss vom 08.12.13 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

**I. Sachverhalt**

Auf dem Bundesparteitag am 24./25.11.2012 in Bochum wurde per Satzungsänderungsantrag versucht, Regularien für einen Länderfinanzausgleich in die Bundessatzung hinein zu integrieren. Dieser scheiterte an der 2/3-Mehrheit.  
Durch den Umlaufbeschluss des Bundesverbandes 121<sup>1</sup> vom 26.01.2013 wurde beschlossen, dass per Antrag nach § 22 PartG mitunter Nordrhein Westfalen für einen angemessenen Finanzhaushalt Sorge zu tragen hat.

**Anschrift:**

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht N R W**  
**Postfach 101925**  
**44719 Bochum**

**Fax-Nummer:**

+49/3222/1092152

**Email:**

[schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de)

**Internet:**

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

**Besetzung des**  
**Landesschiedsgerichtes NRW**

**Melano Gärtner**

Vorsitzender Richter  
[melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de](mailto:melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de)

**Isabelle Sandow**

Stellvertretende Richterin  
[isabelle.sandow@web.de](mailto:isabelle.sandow@web.de)

**Sandra Pauen**

Richterin  
[lunapirat@piratenpartei-nrw.de](mailto:lunapirat@piratenpartei-nrw.de)

**Christian Degen**

1. Ersatzrichter  
[christian.degen@piratenpartei-nrw.de](mailto:christian.degen@piratenpartei-nrw.de)

**Martin Keszyüs**

2. Ersatzrichter  
[martin.keszyues@piratenpartei-nrw.de](mailto:martin.keszyues@piratenpartei-nrw.de)

<sup>1</sup> <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesvorstand/Umlaufbeschluss/121>



Die Bundesschatzmeisterei beantragte beim Bundesvorstand für Nordrhein Westfalen am 30.01.2013 daraufhin eine Summe von 247.847,30 Euro <sup>2</sup>.

Der NRW-Landesvorstand beschloss jedoch, den Antrag der Bundesschatzmeisterei abzulehnen und mit entsprechenden Satzungsänderungsanträgen auf dem Landesparteitag am 27./28.04.2013 in Bottrop behandeln und von der Basis entscheiden zu lassen.

Auf dem Landesparteitag NRW 13.1 in Bottrop standen dann auch dementsprechend auf der Liste der Satzungsänderungsanträgen, der SÄA043 und SÄA044<sup>3</sup>, die vom Inhalt her die Option ermöglichten, ca. 50% der vom Bundesvorstand geforderten Summe in den Länderfinanzausgleich, oder aber die vollen 100% zu geben.

Auf dem Landesparteitag wurde hinlänglich, inklusive Einholen eines Meinungsbildes, über die beiden Anträge diskutiert. Am Ende wurde der SÄA044 angenommen.

Am 16. Juli 2013 wurde von der Landesschatzmeisterin in dem Zuge eine Gesamtsumme von 123.923,65 Euro angewiesen.

Am 14. September 2013 wurde Klage gegen die Überweisung des Länderfinanzausgleichs beim Landesschiedsgericht eingereicht, die im wesentliche folgende Anklagepunkte aufzeigten:

- Es wird angezweifelt, dass mit der Überweisung zum Länderfinanzausgleich die Landessatzung Anwendung fand.
- Es wird angezweifelt, dass die Bundessatzung zum Zeitpunkt der Überweisung des Länderfinanzausgleichs Anwendung gefunden hat.
- Dass der Länderfinanzausgleich auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses getätigt wurde.
- Es wurde angezweifelt, dass der Länderfinanzausgleich rein aus Landesmittel beglichen wurde und dadurch Untergliederungen ggf. wirtschaftlich geschädigt wurden.
- Dass die Landesschatzmeisterin alleine, eigenverantwortlich und wissentlich schuldhaft einen Betrag von 123.923,65 Euro veruntreut hat.

Mit Mail vom 16. 09.13 reichte der Kläger nachträglich seine Begründung ein, wonach er nach § 8 Abs. (1) BSchGO ein Recht hat, Klage beim Landesschiedsgericht einreichen zu können.

<sup>2</sup> [http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2013-02-27\\_-\\_NRW\\_Vorstand#Finanzantrag\\_-\\_2373573\\_2F\\_Antrag\\_an\\_den\\_Landesvorstand\\_NRW\\_durch\\_den\\_Bundesvorstand](http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2013-02-27_-_NRW_Vorstand#Finanzantrag_-_2373573_2F_Antrag_an_den_Landesvorstand_NRW_durch_den_Bundesvorstand)

<sup>3</sup> [http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag\\_2013.1/Eingereichte\\_Antr%C3%A4ge/Satzungs%C3%A4nderungsantr%C3%A4ge](http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2013.1/Eingereichte_Antr%C3%A4ge/Satzungs%C3%A4nderungsantr%C3%A4ge)



## II. Entscheidungsbegründung

Der Antrag ist möglicherweise zulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Das Landesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. (2) BSchGO zuständig, da der Anfechtungsgegner ein Landesorgan ist. Die Anrufung ist fristgemäß erfolgt und statthaft. Der Antragsgegner hat zu seiner Anrufung nach § 8 Abs. (1) BSchGO ergänzend noch zusammengefasst, worin seine Verletzung der Rechte bestand. Das Gericht sieht bereits im Vorfeld mehrere Schlichtungsversuche in Form von Debatten usw. i.A.a. § 7 Abs. (2) BSchGO als gescheitert an. § 8 Abs. (5) BSchGO ist daher gegeben und nach § 9 Abs. (1) BSchGO zu verfahren.

Das Gericht wird in seiner Entscheidungsgründung im Wesentlichen, jene Punkte erörtern, die von Kläger- und Beklagenseite gleichermaßen aufgeworfen worden sind. Auch wird das Gericht Punkte aus der Klageschrift beleuchten, die durch die Beklagten keine Erwähnung finden.

a) In Ausübung der Tätigkeit des Landesschatzmeisters, gilt es sich an die Landes- und Bundessatzung, hier im Speziellen der Finanzordnung, zu halten. Diese wiederum lehnt an Abschnitt 4 und 5 (§§ 18 - 31) des PartG an. Für den hiesigen Fall ist speziell Abschnitt 4 PartG relevant.

Der § 18 PartG - Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung - definiert, was als relative und was als absolute Obergrenze zu sehen ist. Auf Basis der Gesetzeslage muss der Schatzmeisterei die wirksame Feststellung i.S.v. Anhang C der Landessatzung, der sogenannten Eigeneinnahmen, möglich sein. Diese wurden dem Schiedsgericht glaubhaft und nachvollziehbar durch Unterlagen dargelegt.

Auch wenn die Beklagte einräumt, dass die Satzung hier nicht eindeutig formuliert wurde, gilt im Zweifel immer noch das PartG.

b) Der Kläger bezweifelt die Anwendbarkeit des unter der Finanzordnung stehenden § 4 Abs. (1) c) Landessatzung an, und leitet aus Satz 2 die ganze Unanwendbarkeit von c) ab. Dieses begründet der Kläger daraus, dass Satz 2 von c) eine Subjunktion ist.

Die Beklagte räumt selber die unklare Formulierung von Satz 2 ein und auch das Schiedsgericht erkennt, dass dem Satz 2 die Struktur des WENN --> DANN fehlt.

Im Gegensatz zur Aussage der Beklagten war der Satz 2 nun einmal Teil der Landessatzung und somit bindend. Da hier aber offensichtlich die unklare Formulierung vorlag, und somit eine Auslegung der Satzung geboten war, war hier der substanzielle Inhalt und nicht der tatsächliche Wortlaut anzuwenden.



c) Vom Kläger wird der Begriff "Länderfinanzausgleich" dahingehend angezweifelt, dass dieser weder definiert war, noch dass es genaue Zahlen gab, die den Länderfinanzausgleich für NRW ausmachten.

Davon abgesehen, dass auch hier die Beklagte eine präzisere Formulierung der Überschrift des Anhangs C Landessatzung wünschenswert gefunden hätte und Anhang C in der aktuellen Landessatzung auch nicht mehr vorhanden ist, kann das Gericht dem Kläger hier nicht zustimmen. Mag hier ggf. der Begriff "Länderfinanzausgleich" nicht, oder nur rudimentär definiert worden sein, bietet doch der vom Bundesvorstand abgestimmte Beschluss, dass der Landesverband NRW die Summe von 247.847,30 € in den "Länderfinanzausgleich" einfließen zu lassen hat und der zusätzliche Inhalt von Anhang C Landessatzung, eine hinreichende Definition, was mit einem Länderfinanzausgleich gemeint ist.

d) Auch zweifelt der Kläger die Wirksamkeit an, dass rückwirkend auch auf das Anspruchsjahr 2012 zurückgegriffen werden könnte.

Das Landesschiedsgericht folgt dem aus folgenden Gründen jedoch nicht:

**da)** Auf dem Landesparteitag NRW 13.2 in Bottrop wurde von der Basis der SÄA044 nach vorheriger inhaltlicher Erörterung und Diskussion abgestimmt und angenommen. Demnach werden 50% der Summe, die der Bundesvorstand vom Landesverband NRW fordert, bewilligt.

**db)** Auch wenn das Gericht die Intention des Klägers versteht, ist hier im sprichwörtlichen Sinne zwischen dem kleineren oder größeren Übel abzuwägen. Auf dem Landesparteitag NRW 13.2 standen hierzu die miteinander konkurrierenden SÄA0043 und 0044 auf der Tagesordnung, die der Basis die Möglichkeit boten, zwischen der geforderten Summe des Bundesvorstandes i.H.v. 247.847,30 €;;;, was 100% entsprach, oder aber den konkurrierenden SÄA044, der nur 123.923,65 € vorsah, zu wählen.

**dc)** Das Landesschiedsgericht kann keinen Beschluss auf Bundesebene für nichtig erklären. Somit könnte es nicht verhindern, dass wenn die überwiesenen Summen zurückgefordert würden, der Bundesvorstand mit seinem getroffenen Beschluss 121 schlussendlich doch durchsetzt.

Die Frage, inwieweit ein auf einem Landesparteitag ordentlich eingereicht- und abgestimmter Satzungsänderungsantrag, nichtig erklärt werden kann, bedarf hier keiner Antwort, da die Anrufung des Klägers den SÄA044 nicht explizit infrage stellt.



e) Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes NRW besagt:

### **§10 – Finanzbeschlüsse**

- **Anträge, die eine Zuweisung von einem virtuellen Kreisverbandkonto beinhalten, können im Umlauf durch die Schatzmeisterin und zwei weitere Vorstandsmitglieder verabschiedet werden und sind umgehend zu veröffentlichen. Die Bestätigung des Beschlusses wird im nächsten Vorstandsprotokoll veröffentlicht.**
- **Finanzausgaben aus dem Budget des Landesverbandes bis zu einer Höhe von 250,-- € können durch den Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird im nächsten Vorstandsprotokoll veröffentlicht.**
- **Finanzausgaben aus dem Budget des Landesverbandes über 250,-- € werden in der Vorstandssitzung oder per Umlaufbeschluss beschlossen.**

Der Länderfinanzausgleich, unabhängig ob dieser rein aus Mitteln des Landesbudgets besteht oder nicht, wurde mit dem Willen der Basis beschlossen und hat so seine Legitimation erlangt. Somit ist der Landesschatzmeister befugt, hier durch den Willen der Basis, der sinngemäß einem Beschluss gleichkommt, dann auch tätig zu werden und in dessen Sinne zu handeln.

Was die eventuellen Überweisungen von ggf. höheren Geldsummen z.B. aus Bundesanteilen von Mitgliedsbeiträgen angeht, so ist dies als Verwaltungsakt durch Satzungsregularien gedeckt, insofern rechtmäßig.

Die Ausführungen der Beklagten, sie sei im Rahmen der Satzung bei ihrer Amtsführung zum alleinigen Handeln generalbevollmächtigt und so von etwaigen Vorstandsbeschlüssen generell unabhängig, hält das Landesschiedsgericht in Bezug auf Landesfinanzmittel für rechtswidrig. § 10 LaVor-Geschäftsordnung stellt für die Wirksamkeit von Finanzbeschlüssen die Anforderung der Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder. § 10 LaVor-Geschäftsordnung beschränkt somit den Entscheidungsspielraum der Landesschatzmeisterin. Finanzbeschlüsse über Finanzmittel des Landesverbandes ihrerseits im Alleingang wären demnach rechtswidrig.

Analog hierzu zählen so was wie z.B. Reisekostenerstattungsanträge, die nicht komplett als Spende eingereicht werden. Denn auch diese werden aus Landesmittel beglichen und fallen hiermit unter die Regelung des § 10 LaVor-Geschäftsordnung.



**f)** Auch wenn bei der Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung der Betrag von 2.088,45 € nicht aus den Mitteln des Landesverbandes, sondern aus den Töpfen von Untergliederungen stammte, ist hier der Gesamtbetrag des Länderfinanzausgleichs von der Basis auf dem Landesparteitag abgestimmt worden.

Die Beklagte hat in ihrer Stellungnahme hinreichend dargelegt, wie sich am Ende die Summe von 123.923,65 € ergab.

Sofern der Betrag von 2.088,45 € durch die Kassenprüfer zur Anzeige gebracht wird, oder sogar der Wirtschaftsprüfer dies bemängelt, kann auf einem Landesparteitag bei der Abstimmung zur Entlastung der Landesschatzmeisterin gegen sie gestimmt werden.

Die Angelegenheit wäre dann im Speziellen zu prüfen.

Auch sollte die Schatzmeisterei in der Lage sein, den Verbänden, die durch die Schatzmeisterei treuhänderisch verwaltet werden, auf Anfrage eine Aufstellung von Ein- und Ausgängen zu liefern, die auch evtl. Abschläge wie z.B. Mittel für die staatliche Teilfinanzierung, aufzeigen.

**g)** Zum Punkt der Veruntreuung von Geldern durch die Schatzmeisterin, verweist das Gericht auf § 266 StGB. Sofern der Kläger hier eine strafrechtliche Verletzung sieht, ist das Schiedsgericht nach § 8 Abs. (5) BSchGO nicht für zuständig.

Ein Schiedsgericht ist kein Organ der Strafverfolgung.

Im hiesigen Fall hat die Basis per Willensbekundung auf dem Landesparteitag NRW 13.1 in Bottrop den Mitteln zum Länderfinanzausgleich zugestimmt. Diese Willensbekundung erkennt das Gericht als einen Beschluss gleichermaßen an und sieht dadrin, dass der Landesvorstand, hier als Beklagter genannt der 1. Vorsitzende xxxxxxxx xxxxxxxx, nicht mit zur Verantwortung hätte gezogen werden können.

Hinsichtlich der Erstellung eines Finanzausgleichs spricht das Landesschiedsgericht bzgl. der finanztechnischen Details den Beteiligten einen nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum zu. Das Gericht kann das Ergebnis lediglich dahingehend überprüfen, ob sich evidente Beurteilungsfehler erkennen lassen (vgl. Gersdorf S. 37 Rn.66 ff.; 3. Auflage; "normative Ermächtigungslehre"). Solche evidenten Beurteilungsfehler sind dem Gericht nicht ersichtlich.



### III. Ergänzende Begründung

Bis zum Bundesparteitag am 12. Mai 2013 war laut Bundessatzung §15 staatliche Teilfinanzierung, (2) der Bundesvorstand alleine für die Verteilung aller staatlichen Mittel verantwortlich - Empfehlungen des Finanzrates waren dabei nicht bindend.:

Bundesvorstand = 100% staatliche Mittel (genannt "MittelALT")

Auf dieser Regelung basierend ist im Umlaufbeschluss 121 des Bundesvorstandes vom 26.01.2013 eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 247.847,30 Euro an den Landesverband NRW erstellt worden. Am 30. Januar erfolgte die Ablehnung des Antrages durch den Landesvorstand:

Bundesvorstand = 247.847,30 Euro Zahlungsaufforderung an LV NRW (genannt Mittel ALT NRW")

Auf dem Bundesparteitag am 12. Mai 2013 wurde eine Neuregelung zum Länderfinanzausgleich verabschiedet. Nach § 15 (3) sind nun die staatlichen Mittel nach Abzug der Eigeneinnahmen für den Länderfinanzausgleich und nicht mehr alle staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Bundesvorstand = 100% stattliche Mittel - Eigeneinnahmen (genannt "Mittel NEU")

Dieser zu zahlende Betrag kann durch begründeten Beschluss eines Landesverbandes um 20% reduziert werden:

Bundesvorstand = 80% "Mittel NEU".

Dabei erfolgt laut §15 (4) und § 15 (5) eine Verteilung der Mittel von 15% für den Bund, der Rest für die Landesverbände:

Bund = 15 % von 100% (oder 80% ) "Mittel NEU"  
Landesfinanzausgleich = 85% von 100% (oder 80%) "Mittel NEU".

Ausgleichssummen [Euro]	Mittel ALT NRW	Mittel NEU NRW	80% Mittel NEU NRW
Bundessatzung	304.000		
Beschluss 121 ( Jan. 2013)	250.000		
Neue Satzung (Bundesparteitag Mai 2013)		250.000 (212.000 Länder, 38.000 Bund)	200.000 (170.000 Länder, 30.000 Bund)
Zahlung LV NRW (Jul. 2013)			124.000



Somit unterschreitet die von der Beklagten bezahlte Summe in jedem Fall die tatsächlich zu zahlende Summe. Es hat daher keine Schädigung von Untergliederungen und virtuellen Untergliederungen des Landesverbandes NRW gegeben.

Wenn der Bundesbeschluss 121 von Januar 2013 offenbleibt, so wird dies spätestens bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2013 im Jahr 2015 offengelegt werden. Die Satzungsänderung ist hierbei ab dem Datum der Verabschiedung, dem 12. Mai 2013, vermutlich sofort anzuwenden:

S. 12, Absatz 32, ESC Wirtschaftsprüfung GmbH, Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Piratenpartei Deutschland (Piraten) für der Kalenderjahr 2011, Berichtsausfertigung Nr. 1, Hamburg, 21. Dezember 2012:

“Die für das Berichtsjahr im Jahr 2012 festgesetzten staatlichen Mittel wurden nach dem Wertaufhellungsprinzip in diesem Jahr als Einnahme aus staatlicher Teilfinanzierung erfasst. Aus diesem Grund wurde auch eine entsprechende Forderung aus staatlicher Teilfinanzierung im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Je nachdem, wie die dann prüfende Wirtschaftsprüfung die Rechtslage beurteilt, sind trotzdem mit Nachforderungen von 124.000 Euro zzgl. Zinsen zu rechnen. Dem Landesverband NRW wird daher empfohlen, den Bundesbeschluss 121 abzuschließen

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht jeden Verfahrensbeteiligten nach § 13 Abs. (1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. § 13 Abs. (2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, [schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de) einzulegen.

Melano Gärtner  
(Berichterstatte)

Sandra Pauen

Christian Degen



**PIRATEN  
PARTEI**